



ePrivacyseal

**Datenschutzrechtliches
Gutachten**

für die Produkte

„etracker Optimiser“, „etracker

Analytics“ und „Signalize“ der

etracker GmbH

28. April 2020

erstellt von der ePrivacy GmbH

Version 1.0

Streng vertraulich – nur von etracker und ePrivacy zu nutzen.

sing (“OBA Framework”) definierten Rollen nicht als 3rd-Party betrachtet. Deswegen trifft die Verpflichtung, am OBA Framework teilzunehmen, auf etracker nicht zu.

13. Zusammenfassendes Ergebnis:

- a) Gegen den Einsatz der Produkte etracker Optimiser, etracker Analytics und Signalize bestehen keine datenschutzrechtlichen Bedenken.
- b) Es kommt nur zu einer Verarbeitung von pseudonymisierten Daten. Auf Klardaten wird zu keinem Zeitpunkt zurückgegriffen.
- c) Die konkrete Datenverarbeitung ist dadurch gekennzeichnet, dass sie keinerlei Rechtswirkung für die betroffenen User besitzen, sondern lediglich zu einer optimierten Ausgestaltung von Webangeboten führt.
- d) Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist sichergestellt, dass es nicht zu einer unbeabsichtigten Vermischung von Klardaten und pseudonymisierten Datensätzen kommen kann.
- e) Das jedem Besuch einer Webseite zustehende Recht auf Widerspruch gem. Art. 21 Abs. 2 DSGVO bleibt unberührt. Hierauf ist der User in den jeweiligen Datenschutzerklärungen der beteiligten Parteien hinzuweisen.
- f) Wir halten es vor diesem Hintergrund für vertretbar, die dargestellte Datenverarbeitung (im Cookie-less Modus wie mit dem Einsatz von Cookies unter Berücksichtigung der Einholung der Einwilligung der Betroffenen) durch die Rechtsgrundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f) bzw. lit. a) DSGVO zu rechtfertigen.
- g) Der Einsatz von Signalize ist durch diese Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO zu rechtfertigen, da der Betroffene explizit dem Empfang von Push-Nachrichten zustimmen muss und sich auch jederzeit selbst wieder abmelden kann.
- h) Wir halten es aufgrund unserer eingehenden Prüfung für vertretbar, die Datenverarbeitung bei etracker Analytics und etracker Optimiser auch im Hinblick auf das DSK-Papier aus dem März 2019 und das EuGH-Urteil vom 01.10.2019 durch die Rechtsgrundlage des Art. 6 Abs.1 lit.f) DSGVO (berechtigtes Interesse) zu rechtfertigen. Im Cookie-less Modus (Standardmodus) ist ein Einsatz von etracker Analytics ohne jedwede Einwilligungspflicht rechtmäßig.

- i) Bei Signalize liegt die konkrete Einwilligung des jeweiligen Nutzers vor, so dass die zugrundeliegende Datenverarbeitung durch Art. 6 Abs. 1 a DSGVO i.V.m. 7 ff. DSGVO gerechtfertigt ist. Dass die Benachrichtigungen bzgl. ihres Inhalts bzw. ihres Empfängerkreises mit Hilfe der pseudonymen etracker Analytics Daten angepasst werden, entspricht der Form der Datenverarbeitung bei etracker Analytics und ist somit durch Art. 6 Abs.1 f DSGVO (berechtigtes Interesse) gerechtfertigt. Da für den gewünschten Dienst erforderliche Cookies standardmäßig nur bei Einwilligung in den Empfang von Benachrichtigungen gesetzt werden, entfällt eine separate Cookie-Einwilligungspflicht.

Vor diesem Hintergrund sieht der Unterzeichner auch den Kriterienkatalog der ePrivacyseal als erfüllt an. Einer Verleihung des Datenschutzgütesiegels wird zugestimmt.

28.04.2020



Dr. Frank Eickmeier
Head of Legal ePrivacy GmbH

Hinweis: Dieses Rechtsgutachten wurde ausschließlich für die ePrivacyseal GmbH erstellt. Eine Haftung gegenüber Dritten ist damit nicht verbunden und wird ausdrücklich ausgeschlossen.